

meiden. Ist das als Domain Name verwendete Zeichen namenrechtlich, firmenrechtlich oder markenrechtlich geschützt, kann der entsprechend Berechtigte einem Unberechtigten demnach die Verwendung des Zeichens als Domain Name grundsätzlich verbieten, wobei über Kollisionen zwischen verschiedenen Rechten durch Abwägung der gegenseitigen Interessen zu entscheiden ist (BGE 125 III 91 E. 3c S. 93 mit Hinweisen). Die Domain Names unterstehen überdies auch dem Lauterkeitsgebot des Wettbewerbsrechts (...).

Das Bundesgericht bejahte eine Verwechslungsgefahr i. S. v. Art. 3 lit. d UWG: «Der im Streit liegende Begriff «Berner Oberland» bezeichnet nicht eine Gebietskörperschaft, sondern eine geografische Region. Es handelt sich dabei um eine gemeinfreie geografische Bezeichnung, deren Verwendung nach allgemeinen kennzeichenrechtlichen Grundsätzen jedem Wettbewerbsteilnehmer offen steht (BGE 117 II 199 E. 2a/bb S. 201, 327 E. 2 S. 330). Ob und auf welche Weise dem Freihaltebedürfnis bezüglich geografischer Namen im Internet Rechnung zu tragen ist, kann im vorliegenden Fall offen bleiben; denkbar wäre etwa, dass derartige Bezeichnungen offiziellen oder offiziellen Organisationen des betreffenden Gebiets vorbehalten bleiben, mit der Auflage, allen oder bestimmten Interessierten mit schutzwürdigen Interessen Hyperlinks zur Verfügung zu stellen. Jedenfalls kann aber das die Domain Names beherrschende Prioritätsprinzip (...) nicht bedeuten, dass der Erstanmelder den Gebrauch eines Freihaltebedürftigen geografischen Namens als Domain Name vorbehaltlos beanspruchen könnte. Schranken ergeben sich namentlich in zweifacher Hinsicht: Einerseits darf eine gemeinfreie Bezeichnung, welche durch langen Gebrauch zum Individualzeichen geworden ist, nicht in einer Konkurrenzbezeichnung geführt werden. Andererseits ist die Verwendung einer gemeinfreien Bezeichnung untersagt, soweit damit die Gefahr von Verwechslungen geschaffen wird, der nicht mit geeigneten Zusätzen oder auf andere Weise begegnet werden kann (BGE 117 II 199 E. 2a/bb S. 201/2). Das Berner Oberland ist notorisch als traditionelle Fremdenverkehrs-Region bekannt, und der geografische Begriff «Berner Oberland» wird beim Publikum mit Tourismus assoziiert. Da das Internet gerade für touristische Angebote zunehmend genutzt wird, ist naheliegend, dass Interessenten unter dem Domain Name «www.berneroberland.ch» entsprechende Werbung und Angebote für den Fremdenverkehr erwarten. Die Bezeichnung «Berner Oberland» ohne präzisierenden Zusatz erweckt beim Benutzer zudem den Eindruck eines offiziellen oder zumindest offiziellen Anbieters (...). Die Vorinstanz stellt denn auch fest, dass Verwechslungen mit dem Kläger tatsächlich vorgekommen sind und Internetbenutzer die Seite «www.berneroberland.ch» einer Tourismusorganisation zugeordnet haben.» ■

Siehe dazu den Beitrag von Pierre Vuille, Noms de domaine: les premiers arrêts du Tribunal fédéral, auf Seite 151 ff. in dieser Ausgabe von *medialex*.

## Unlautere Verwendung eines Internet-Domainnamens

Bundesgerichtsentscheid vom  
2. Mai 2000 (BGE 126 III 239)

Es ist unlauter und läuft dem wettbewerbsrechtlichen Gebot des Handelns nach Treu und Glauben (Art. 2 UWG) zuwider, sich den Internet-Domainnamen «www.berneroberland.ch» reservieren zu lassen, um Dritten zuvorzukommen und sich Aufträge von potentiellen Auftraggebern für ihren Internetauftritt im Gegenzug zur Übertragung des entsprechenden Domainnamens zu verschaffen. Mit dieser zusammenfassenden Begründung wies das Bundesgericht eine Berufung des betroffenen Informatikunternehmens gegen das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Bern vom 24. August 1999 vollumfänglich ab.

«Obwohl in der Schweiz bezüglich Domain Names verbindliche Spezialvorschriften zu Verwendbarkeit, Exklusivität und Schutz sowie eine den Registerbehörden im Marken- oder Firmenrecht vergleichbare staatliche Prüfungsinstanz fehlen (zu den privaten Richtlinien der einzelnen Vergabestellen vgl. BURI, a.a.O., S. 17 und 25/6), ist die Bildung von Internet Adressen nicht dem rechtsfreien Raum zuzuordnen. So hat die Kennzeichnungsfunktion der Domain Names zur Folge, dass diese gegenüber den absolut geschützten Kennzeichen Dritter den gebotenen Abstand einzuhalten haben, um Verwechslungen zu ver-